

can. 207, § 1, beruft, vor Augen. Allein er gilt bloß für Fakultäten, die in der Form eines Reskriptes erteilt wurden, aus dem vorgelegten Kasus ist es aber nicht ersichtlich, ob die Fakultät, von den Reservaten zu absolvieren, mündlich oder schriftlich erteilt wurde. Weiters muß es sich um eine *potestas alicui facta concedendi gratiam* handeln, die Absolution von den Reservaten, wie überhaupt von Sünden und Zensuren, kann aber nicht gut eine *gratia* genannt werden, da sie *positis ponendis* gegeben werden muß (cfr. can. 886; 2248, § 2). Drittens müssen Personen, denen die Gnade auf Grund des Reskriptes gewährt werden soll, im Reskript selber genau bestimmt und angeführt sein; das trifft jedoch in unserem Kasus nicht zu. Somit kann davon keine Rede sein, daß für die im Kasus angeführte Fakultät die Normen der Gnade gelten.

Ad 3. Bei vorhandenem Zweifel gilt als erste Regel: Der Zweifel muß gelöst werden; kann man ihn nicht lösen, z. B. wegen Mangels an Zeit, weil man ohne Aufschub handeln muß, so kommt can. 209 zur Anwendung: in *dubio positivo et probabili sive iuris sive facti iurisdictionem supplet Ecclesia*. Deshalb muß man nicht dem Tutorismus huldigen, wenn nur ein *dubium positivum et probabile* vorliegt, kein bloß *negativum* oder *improbabile*.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Binationsstipendium.) Ein Kloster leistet regelmäßig die Sonntagsaushilfe im Filialort der Pfarre X. Mit bischöflicher Erlaubnis wird jedesmal biniert. Bei Erteilung der Binationserlaubnis machte der Hochwürdigste Herr die Bemerkung: Das Kloster brauche das Binationsstipendium nicht fürs Seminar abzuliefern, sondern die Patres könnten die Binationsmesse auf ihre Meinung lesen.

Die Patres haben das so verstanden, daß sie die zweite Messe als freie Messe auf ihre eigene Intention lesen können. Die Gläubigen des Filialortes, die während der Woche ohne Gottesdienst sind, waren hocherfreut, daß sie wenigstens an Sonntagen einen doppelten Gottesdienst haben. Gar bald kamen sie auch mit Meßintentionen. Da der Pater die erste Messe auf Meinung des Klosters (Stipendienmesse) liest, so machte er die Leute darauf aufmerksam, daß er für die zweite Messe kein Stipendium annehmen dürfe. Die Leute aber erklärten: „Wenn das so ist, dann geben wir Ihnen das Geld nicht als Stipendium, sondern nur als ein Geschenk. Sie können damit machen, was Sie wollen, wenn Sie uns nur die Messe auf unsere Meinung lesen.“ Und so wurde es lange Zeit hindurch gehalten, Sonntag für Sonntag. Da erhält das Kloster einen neuen Obern. Wie er von der Praxis seiner Patres erfährt, erklärt er dieselbe für un-

statthaft und ordnet an, daß alle Messen nachgelesen werden müssen. Haben die Patres recht gehandelt? Ist das Vorgehen des neuen Obern berechtigt?

1. Um mit letzterem zu beginnen, ist das Vorgehen des Obern doch etwas übereilt gewesen. Wozu die Messen, für die als Binationsmessen nach seiner Ansicht widerrechtlich eine Entschädigung angenommen wurde, jetzt noch nachlesen? An der Gültigkeit des Opfers sowie an der richtigen Applikation hat es doch nicht gefehlt. Der Cod. jur. can. sagt wohl im can. 824, § 2: *Quoties autem pluries in die celebrat si unam Missam ex titulo justitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco.* Gewiß, ein titulus extrinsecus liegt nicht vor. (Wegentschädigung, späte Zeit der Zelebration u. s. w.) Die Aushilfe wird ja als solche eigens remuneriert. Aber der Obere dürfte übersehen haben, daß in den meisten Diözesen die Bischöfe infolge der Quinquennalfakultäten die Vollmacht haben, zu erlauben, daß auch für die Binationsmesse ein Stipendium angenommen werden darf. Diese Erlaubnis bestand auch, wie aus dem Kasus evident hervorgeht, in der betreffenden Diözese. Die Erlaubnis, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, wird allerdings mit der Einschränkung gewährt, daß das Stipendium dem Ordinariat favore Seminarii aut alterius pii operis abgeliefert werden muß.

2. Die Lösung des Falles würde daher viel einfacher gewesen sein, wenn die so gelesenen Binationsmessen zusammengerechnet worden wären, und die Summe der erhaltenen Stipendien dem Ordinariat für obigen Zweck abgeliefert würde. Dann wäre der Fall erledigt.

Aber es wäre noch eine andere Lösung denkbar. Kann das Kloster diese Stipendien nicht für sich behalten? Nach dem Wortlaut der Quinquennalfakultäten ist es dem Bischof überlassen, zu bestimmen, welchem Zweck die Binationsstipendien zugeführt werden. *Favore Seminarii aut alterius pii operis.* Nur der Schein der persönlichen Bereicherung des Zelebranten soll vermieden werden. Ist ein Kloster, welches wie in casu zugleich Erziehungshaus für die Ordenskleriker ist, nicht auch ein opus pium? Aus der Bemerkung des Bischofs bei Erteilung der Binationsvollmacht für die besagte Filialkirche könnte man wohl mit Recht den Schluß ziehen: der Bischof verzichtet hier ausdrücklich auf das Binationsstipendium fürs Seminar zugunsten des Klosterseminars. Jedenfalls könnte eine Rückfrage beim Bischof die erforderliche Sicherheit bringen.

3. War das Vorgehen der Patres richtig? Vom pastoralen Standpunkt aus ist es zu begrüßen, wenn die Gläubigen noch Messen lesen lassen. Desgleichen ist der Wunsch der Gläubigen,

bei der auf ihre Meinung gelesenen Messe anwesend zu sein, sicher lobenswert. Daher ist die anfängliche Weigerung des Paters, die zweite Messe auf Meinung der Gläubigen zu lesen, nicht recht verständlich. Es muß doch angenommen werden, daß den Patres die Erlaubnis in der Diözese, für Binationsmessen ein Stipendium annehmen zu dürfen, bekannt war. Daher konnte ohne weitere Erklärungen das Stipendium angenommen werden. Es brauchte ja bloß nachher gemäß der bischöflichen Bestimmung abgeliefert zu werden. Dem Kloster entstand dadurch gar kein materieller Schaden. Ob der Pater auf ein Stipendium appliziert und nachher das Stipendium abliefert, oder ob er auf freie Intention die Binationsmesse persolvirt, bleibt sich materiell ganz gleich.

4. Dagegen wird man der etwas subtilen Unterscheidung zwischen Stipendium und Geschenk nicht so ohne weiteres zustimmen können. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht in den einschlägigen Kanones (824—844) wechselweise den Ausdruck *eleemosyna* und *stipendium*, ohne diesen Begriffen eine rechtliche Definition zu geben. Wollte man daher den Ausdruck *eleemosyna* (Almosen, Gabe) allzusehr pressen, so wäre die Annahme irgend welcher Spende für eine Binationsmesse unter irgend welchem Titel von vornherein ausgeschlossen, soweit nicht der kirchliche Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt. So in can. 824, 2. Nun ist aber nach den Moralisten das Stipendium weder ein eigentliches *pretium sacrificii seu fructus applicati* (also ein Kaufpreis oder Bezahlen der Messe), *quod esset gravissimum peccatum simoniae* (Noldin, De Sacr. 185), noch eine pure *eleemosyna* (Almosen), die ich dankbar annehme und die mich zu nichts weiterem verpflichtet. Aus der Annahme des Stipendiums entsteht eine *gravis obligatio iustitiae offerendi missam ad intentionem ejus, qui stipendium dedit* (Noldin l. c.), ein Kontrakt, der zwischen dem Stipendiumgeber und -nehmer geschlossen wird. Einige nennen ihn *contractus innominatus* (*do ut facias*), andere sogar *contractus permutationis seu venditionis* (Verkaufskontrakt) *quo labor intrinsecus cum celebratione conjunctus cum stipendio permutatur* (Noldin l. c.). Aus dieser Begriffsbestimmung der Moralisten ließe sich die Frage aufwerfen, ob es nicht doch Fälle geben kann, in denen diese Kontraktverpflichtung zwischen Stipendiumgeber und -nehmer durch ausdrückliche Willenserklärung aufgehoben werden kann. Wäre z. B. nicht folgender Fall denkbar? Zu einem Priester, der binieren muß und bereits das erste *sacrificium* mit Stipendium persolvirt hat, kommt ein Mann und bittet, er möge doch die nächste Messe für seine Frau aufopfern, die gerade an einer schweren und lebensgefährlichen Niederkunft darniederliegt. Der Priester sagt

zu. Der Mann will ihm ein Stipendium geben. Der Priester: „Lieber Mann, ich lese Ihnen die heilige Messe aus Gefälligkeit, aber ein Stipendium darf ich nicht annehmen.“ Der Mann: „Ich will Ihre Vorschriften achten, aber wollen Sie es mir nicht verwehren, wenn ich Ihnen dann aus Dankbarkeit für Ihr Entgegenkommen dies hier gebe.“

Dürfte der Priester diesen Geldbetrag annehmen? Ich möchte die Frage nicht entscheiden. Aber ebensowenig möchte ich diese Ausnahme auf unseren Kasus ausdehnen. Denn in unserem Falle wird doch das Stipendium Sonntag für Sonntag angenommen. Da erweckt dieses regelmäßige „Schenken“ gar zu sehr den Verdacht nach einer *pia fraus legis*. Und die verschiedenen „Schenker“ werden nach und nach zu der Meinung kommen, sie geben für diese zweite Messe genau so ein Stipendium wie für andere gewöhnliche Messen. Aus diesem Grunde ist das Vorgehen der Patres sicher nicht zu billigen.

Hamburg.

P. Rhaban Neumeier.

(Stipendium für Diözesanzwecke an Applikationstagen.)

In einer Diözese braucht auf Grund eines apostolischen Indultes nur einmal im Monat eine *Applicatio pro populo* von den hiezu Verpflichteten gemacht zu werden. An den übrigen in Betracht kommenden Tagen darf ein Stipendium für Diözesanzwecke genommen werden. Praktisch wird die Sache so durchgeführt, daß die bischöfliche Kanzlei die Intention bestimmt und die Pfarrer über die erfolgte Persolvierung der bischöflichen Kanzlei Nachricht geben. Nun erkrankt der Pfarrer Blasius und muß am Applikationstag einen Stellvertreter zur Persolvierung bestellen. Da der Vertreter zur *Applicatio* an sich nicht verpflichtet ist, so muß er vom Auftraggeber entschädigt werden. Dies geschieht durch Überweisung eines Stipendiums. Frage: Was ist in diesem Falle mit dem Stipendium zugunsten der Diözesanzwecke? Nach can. 825, n. 3, ist es verboten, für die Applikation einer heiligen Messe ein doppeltes Stipendium zu nehmen. Auch ist es nach n. 4 desselben Kanons verboten, ein Stipendium für die bloße Zelebration und ein anderes für die Applikation anzunehmen. Doch gibt es hier eine Ausnahme: *nisi certo constet unam stipem oblatam esse pro celebratione sine applicatione*. Wenn also die bischöfliche Kanzlei eine Intention für die Pfarrmesse bestimmt, so kann immerhin der Pfarrer für die Zelebration dieser Messe seinem Stellvertreter ein „Stipendium“ geben, weil feststeht, daß dadurch keine neue Applikationspflicht auferlegt wird. Der verhinderte Pfarrer muß also seinem Stellvertreter die Weisung geben, auf die Intention des Bischöflichen Ordinariates die heilige Messe zu lesen. Das Sti-